

Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...

Band: - (1833-1837)

Heft: 2

Artikel: Justiz- und Polizeiwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415795>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wiederkehrenden Umtriebe wegen des Kohlischen Erbes, ferner das ordnungswidrige Treiben der Neutäufer im Emmenthale, und die wahrscheinlich von der Hauptstadt aus betriebene Aufregung des Seelandes bei Anlaß der Berathung vom 2. März 1835 über den Anzug mehrerer Mitglieder des Gr. Rathes in Betreff der Verhältnisse zum Auslande.

Ueberhaupt darf nicht übersehen werden, daß in keinem Kantone die meisten Lokal- und Personalverhältnisse durch den Umschwung von 1831 so direkt berührt worden sind, wie im Kanton Bern. Kein Wunder also, wenn sich da die Vergangenheit mit der Gegenwart noch nicht ausgesöhnt hat, wenn, statt Friede, bloß ein Waffenstillstand zwischen den streitenden Prinzipien, und auch dieser mit Mühe, besteht. So lange dieser beklagenswerthe Zustand fortduert, wird leider auch das Bedürfniß einer aktiven höhern Staatsicherheitspolizei fortduern, welche durch das diplomatische Departement dirigirt und durch die verschiedenen Zentral- und Bezirkspolizeibehörden, namentlich die Reg. Statthalter, ausgeübt wird.

II.

Justiz = und Polizeiwesen.

A. Im Allgemeinen.

Nach erfolgter Vorberathung durch das gesammte Justiz- und Polizei-Departement sind unter Anderm folgende wichtigere Gesetze, Dekrete und Verordnungen theils vom Gr. Rath, theils vom Reg. Rath erlassen worden:

Im Jahre 1834: Das Dekret wegen Zuweisung von Geschäften an die Sektionen des Justiz- und Polizei-Departements vom 10. Feb. als Modifikation des Dekretes vom 20. Juni 1833. Demnach ist die Untersuchung und Berichterstattung über Begnadigungs- und theilweise Strafnachlassgesuche u. s. w. der ohnehin beladenen Justizsektion abgenommen und der Polizeisektion zugewiesen.

Ferner das Kreisschreiben des Reg. Rathes an alle Reg. Statthalter, — über Stipulationen von Handänderungsgebühren und Hypothekar-Verschreibungen; vom 12. Februar.

Ferner die Anweisung für die Reg. Statthalter, wie sie bei den Voruntersuchungen verfahren sollen — vom 7. März; und als zweiter Theil hievon die

Anweisung für die Gerichtspräsidenten, wie sie bei den Hauptuntersuchungen verfahren sollen; — vom 15. Februar.

Beide Anweisungen wurden vom Reg. Rathen und Sechzehn erst nach erfolgter Begutachtung durch das Obergericht sanktionirt. Wenn auch namentlich die Anweisung für die Gerichtspräsidenten mehrere Lücken enthält, so ist doch durch diese beiden Anweisungen dem so sehr fühlbaren Mangel einer Kriminalprozeßordnung wenigstens zum Theile abgeholfen, indem die Reg. Statthalter und Gerichtspräsidenten nun bis zum Erscheinen einer umfassenden Kriminalgesetzgebung wenigstens einen Leitfaden für die ihnen zukommenden Vor- und Hauptuntersuchungen haben.

Ferner wurde das Gesetz über die Amtspflichten der Reg. Statthalter vom 3. Dezember 1831, welches nach der Ueberzeugung des Departements einer Revision gar sehr bedurft hätte, für einstweilen, da der Hr. Gesetzesredaktor Bedenken trug, sich mit dieser Revision zu befassen, wiederum in Kraft erklärt, indem die Probezeit desselben auf 1. Januar 1835 zu Ende gieng.

Endlich gehört hieher die vom Departemente besorgte Bearbeitung eines Materialregisters aller noch geltenden Kriminalgesetze. Dasselbe wurde aber einstweilen nicht gedruckt, weil der Reg. Rath beschloß: es sollen die sämmtlichen Kriminalgesetze gesammelt, dem Materialregister vorangedruckt und ihnen dasselbe angepaßt werden, — ein Beschlüß jedoch, der eine gänzliche Umarbeitung des mit der größten Mühe zusammengetragenen Materialregisters zur Folge haben müßte.

Vom Jahre 1835 verdient vorzüglich Erwähnung:

Das Gesetz über die Beeinträchtigungen des Eigenthumes

durch Diebstahl, Unterschlagung und Raub, — vom Gr. Rathen jedoch erst am 15. März 1836 definitiv angenommen. (Der Kürze wegen verweisen wir lediglich auf die gedruckten Großrathsverhandlungen vom Jahre 1835, No. 60 — 65.)

Außerdem befaßte sich das Departement in mehreren Sitzungen namentlich mit der Untersuchung und Passation der oberamtlichen Justizrechnungen, was eine um so lästigere Arbeit war, als viele dieser Rechnungen wegen ihrer mangelhaften Abfassung an die Reg. Statthalter zur Korrektur zurückgesendet werden mußten. Dreiundfünfzig Schreiben mußten diesorts erlassen werden. Auch die vorläufige Prüfung und Ertheilung von Weisungen über die Rechnungen der Reaktionsprozeßkosten nahm viele Zeit in Anspruch.

B. Justizwesen im Besondern.

1) Allgemeine Verfügungen und Weisungen.

Vom Jahre 1834 verdienen unter den durch die Justiz-Sektion provozirten allgemeinen Verfügungen und Weisungen, dreizehn an der Zahl, etwa folgende der besondern Erwähnung:

Das Kreisschreiben des Reg. Rathes an alle Reg. Statthalter wegen Bezug der Staatsgebühr von Handänderungen, vom 19. Februar, daß in Fällen, wo der betreffende Vertrag vor der gerichtlichen Fertigung von den Kontrahenten wieder aufgehoben worden, keine Staatsgebühr zu beziehen sein solle.

Ferner das Dekret vom 23. Juni über Unverträglichkeit des Berufs eines Advokaten und Agenten mit verschiedenen Stellen, namentlich mit derjenigen eines Staatsanwaltes und seines Adjunkten, des Zentralpolizeidirektors und seines Adjunkten, des Untersuchungsrichters u. s. w. —

Der Beschuß über die Herabsetzung der Legalisations- und Visagebühren in der Staatskanzlei vom 17. November. Durch dieses Dekret ist die Legalisationsgebühr für die Heimathscheine aufgehoben, diejenige für alle übrigen Akten auf 4 Batzen bestimmt worden.

Das Dekret über die Ausfertigung der Geldstagsrödel vom

18. November, wonach nunmehr diese Rödel nur einfach auszufertigen sind. — Endlich

das Decret zu Aufhebung der Satzung 199 des Civilgesetzbuches, vom 18. November.

Vom Jahre 1835 sind zu erwähnen:

Das Gesetz über die Amtsnotarien vom 21. Februar. Unter der früheren Regierung hatte die Beschränkung des Amtsnotariats ihren hauptsächlichsten Grund darin, daß die Amtsschreiber, denen keine fixe Besoldung zugesichert war, ihr Auskommen in der Ausübung des Stipulationsrechtes finden mußten, und damit ihnen der daherige Verdienst nicht zu sehr geschmälert werde, war es nothwendig, die Zahl der Amtsnotarien zu beschränken. Nun steht aber dem Amtsschreiber infolge Gesetzes vom 18. Dezember 1832 das Stipulationsrecht nicht mehr zu, weil er als Grundbuchführer eine Art von Oberaufsicht über die Gesetzmäßigkeit der Stipulationen der Amtsnotarien und Notarien führen soll. Somit ist der Grund zu der Beschränkung des Amtsnotariates weggefallen, weswegen das Gesetz vom 21. Februar 1835 festsezt, daß jeder patentirte Notar das Recht habe, sich gegen Stellung einer Bürgschaft von Fr. 3000 bei der Justiz-Sektion für die Ertheilung eines Amtsnotarpatents anzumelden. (S. übrigens Verhandlungen des Großen Raths vom Jahre 1834 Nr. 49 — 53 und vom Jahre 1835 Nr. 6.)

Das Dekret über Aufhebung der Criminal-Commission des Obergerichts vom 11. März. An der Stelle dieser Commission hat das Obergericht zu der vorläufigen Prüfung der Anträge des Staatsanwaltes in Criminalsachen drei Berichterstatter aus seiner Mitte zu ernennen, welche die dahерigen Arbeiten unter sich vertheilen.

Kreisschreiben an alle Amtsgerichte wegen Bestimmung der Entschädigungssumme für uneheliche Kinder an deren Gemeinden vom 4. Februar, und ein

Solches wegen Mittheilung der Urtheile in Paternitäts-sachen an die Sittengerichte, von gleichem Datum.

Uebereinkunft mit dem Stande Solothurn wegen Wirthshausverboten, vom 27. August. Dieser zufolge verpflichten sich die beiderseitigen Regierungen, die durch die Gerichte eines Cantons gegen Angehörige und Einwohner desselben verhängten Wirthshausverbote auf dem Gebiete des andern Cantons, in so weit es diesen Letztern betrifft, nach den in diesem Cantone bestehenden Formen in Vollziehung zu setzen.

Auf den Antrag der Justiz-Sektion ist ferner der Große Rath folgenden Concordaten beigetreten:

- a) im Jahre 1835 einer Modifikation des Concordates über Arrestanlegungen vom 21. Februar 1826;
- b) den Freizügigkeitsverträgen mit Bremen, Hamburg, Hannover, Lübeck (1834) und mit Griechenland (1835);
- c) einem Vertrage mit Sachsen über die Concursverhältnisse (1835).

Endlich hat sich die Justiz-Sektion unter Anderm schon seit einiger Zeit mit der Bearbeitung eines Gesetzes über die Ausübung des Begnadigungsrechtes beschäftigt; auch ist auf ihren Antrag hin vom Regierungsrath eine besondere Commission niedergesetzt worden zu Bearbeitung eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten, nachdem ein früherer Projekt die Genehmigung des Großen Rathes nicht erhalten hatte.

2) Besondere das Justizwesen betreffende Geschäftszweige.

a. Begutachtung und Beurtheilung von Administrativstreitigkeiten.

Im Jahre 1834 betrug die Zahl der vom Regierungsrath oberinstanzlich beurtheilten Administrativstreitigkeiten 34, im Jahre 1835 eben so viel.

Da diese Streitigkeiten gewöhnlich wichtig und schwierig sind, so holte die Justiz-Sektion meistens Gutachten und Rapporte darüber von Rechtsgelehrten ein. Ihre Gegenstände sind vorzüglich streitige Nutzungsrechte, Zollstreitigkeiten, Rechtsame-

angelegenhkeiten, streitige Straßen- oder Schwellenunterhaltungspflicht, streitige Vormundschaftsangelegenhkeiten u. s. w.

b. Die Untersuchung aller gegen Gerichtsstellen oder einzelne Beamte einlaufenden Klagen.

Das Recht der Beschwerdeführung wurde in den Jahren 1834 und 1835 häufig in Anspruch genommen. Die Zahl der eingelangten Beschwerden belief sich im Jahre 1834 auf 167 und im Jahre 1835 auf 132. Von den Letztern wurden jedoch 98 als unbegründet abgewiesen. Viele solcher Beschwerden sind gegen das Materielle richterlicher Sentenzen gerichtet und müssen daher als verschleierte Recurse von der Hand gewiesen werden, weil der Regierungsrath nicht die Appellationsinstanz für richterliche Urtheile ist, welche competenter Weise und unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen ausgefällt worden.

Namentlich im Jahre 1835 fand sich der Regierungsrath auf den Antrag der Justiz-Sektion mehrere Male veranlaßt, gewisse Anwälde wegen offenbar unbegründeter und muthwilliger Beschwerdeführung dem Obergerichte zu verleiden.

c. Die Einleitung von Fiskalprocessen, so wie die Beantwortung von Einfragen, welche auf anzuhebende Specialuntersuchungen oder auf bereits angehobene Voruntersuchungen Bezug haben.

Fiskaluntersuchungen in Criminal- und Polizeifällen wurden von der Justiz-Sektion angeordnet: im Jahre 1834 in Allem 115, worunter 35 wegen muthwilligen oder betrügerischen Geldstages, — im Jahre 1835 in allem 57, worunter 32 wegen muthwilligen oder betrügerischen Geldstages.

Ueberdies mußten den Regierungsstatthaltern, ungeachtet der ihnen gegebenen Anweisung vom 7. März 1834, häufige Weisungen ertheilt werden, im Jahre 1835 nicht weniger als 144. Besonders fand sich die Justiz-Sektion durch Beschwerden des Sanitätscollegiums veranlaßt, den Regierungsstatthaltern unterm 6. November 1835 die genaue Beobachtung

der Vorschriften über das Verfahren bei Legal-Sektionen anzusempfehlen.

d. Die Leitung und Aufsicht über den Staatsanwalt.

Sowohl der Staatsanwalt als dessen Stellvertreter müssen jeweilen auf das Ende eines jeden Monats der Justiz-Sektion Auszüge aus ihren Controllen zufertigen. Im Jahre 1834 erließ der Regierungsrath auf den Antrag der Justiz-Sektion eine besondere Instruktion für den Adjunkten des Staatsanwaltes, wodurch zugleich die Instruktion für den Staatsanwalt selbst vom 9. Juli 1832 in Etwas modifizirt wurde.

e. Die Aufsicht über die nicht streitige Gerichtsbarkeit und insbesondere über die Untergerichte, die Sitten- und Friedensgerichte.

Die Aufstellung eigener Friedensgerichte war bereits im Jahre 1834 von der Justiz-Sektion in Untersuchung genommen und, nach geschehener Berathung der dahерigen Gesetze namentlich von Zürich, Freiburg und Waadt, ein Gutachten von dem Herrn Gesetzesredaktor eingeholt worden. Derselbe erklärte sich dann gegen die Einführung von Friedensgerichten, weil in dieser Beziehung durch unsere bestehenden Gesetze bereits hinlänglich gesorgt sei. In Betracht jedoch der verschiedenen schon im Jahre 1833 und seither dem Grossen Rath eingereichten Anzüge und Wünsche stellte das Justizdepartement in einem ausführlichen Vortrage vom 31. November 1835 den Antrag, daß sich der Große Rath vor Allem darüber aussprechen möchte, in welcher Ausdehnung und auf welche Grundlagen die allfällig aufzustellenden Friedensgerichte zu organisiren, und was für Attribute denselben zu übertragen seien. Der Regierungsrath und die XVI pflichteten diesem Antrage bei, beschlossen den Druck desselben und wiesen ihn am 20. November mit Empfehlung an den Großen Rath, welcher ihn dann gleich in seiner ersten Sitzung des folgenden Jahres zur Hand nahm (s. Verhandlungen von 1836, Nr. 1 — 3).

f. Die Aufsicht über die geschworenen Schreiber in ihren verschiedenen Abstufungen.

Das Notariat vorerst erlitt durch das oben angeführte Gesetz vom 21. Februar 1835 natürlich eine wesentliche Veränderung. Die Zahl der in Folge dieses Gesetzes im Laufe des Jahres 1835 ausgestellten Amtsnotarpatente beträgt 52. Diese Patente wurden aber von der Justiz-Sektion gewissenhaft jeweilen erst dann ertheilt, nachdem die Habhaftigkeit der vorgeschlagenen Bürgen von den betreffenden Regierungssatzhaltern gehörig bescheinigt, und die Bürgschaftsscheine durchaus in Ordnung waren. Für diese Letztern wurden eigene Formulare, und zu Controllirung der Bürgschaften zu Handen der Amtsschreiber eigene Controllen gedruckt. Auf der Kanzlei der Justiz-Sektion ist gleichfalls eine Hauptcontrolle errichtet worden, welche mit den einzelnen Controllen der Amtsschreiber übereinstimmt.

Zwei Notarien wurden im Jahre 1835 wegen Legalisation von Unterschriften, deren Rechttheit sie nicht bezeugen konnten, die Patente gezückt.

Hinsichtlich der Amtsschreibereien ertheilte die Justiz-Sektion sowohl im Jahre 1834, als im Jahre 1835 die nöthigen Weisungen, um die Amtsschreibereien von Wangen und Interlaken wiederum in bessere Ordnung zu bringen. Zugleich wurde dem gewesenen Amtsschreiber von Wangen, wegen dabei zum Vorscheine gekommener Pflichtverletzungen, das Notarpatent gezückt. Ferner wurden untersucht die Amtsschreibereien von Saanen, Aarberg, Thun, Frutigen und Niedersimmenthal.

Die Amtsgerichtsschreiberei Konolfingen befand sich bei der im Jahre 1835 stattgefundenen Untersuchung in einem so mangelhaften und unordentlichen Zustande, daß der dortige Amtsgerichtsschreiber abberufen werden mußte.

g. Die Oberaufsicht über die Weibel.

Durch specielle Weisungen wurden die Amtsverrichtungen der Amts- und Amtsgerichtsweibel im Leberberge regulirt und

die Zahl der dortigen Unterweibel mit Rücksicht auf vorhandenes Bedürfniß bestimmt.

Im Jahre 1835 wurde von der Justiz-Sektion das Gesetz über die Bürgschaften der Weibel provocirt, und Einleitungen getroffen zu Revision des Tarifs der Weibel im Leberberge u. a. m.

h. Die Handhabung und Beaufsichtigung der Vormundschaftspolizei, so wie die Begutachtung streitiger Vormundschaftsverhältnisse.

Der Regierung steht bloß die Vormundschaftspolizei zu; die Verwaltung des Vormundschaftswesens aber ist Sache der betreffenden Gemeinden. Die Verwechslung dieser beiden Begriffe gab auch in den Jahren 1834 und 1835 zu mancherlei Einfragen Anlaß. Da aber der Regierungsrath durch Ertheilung von Weisungen in dergleichen Angelegenheiten, welche einzig von den Vormundschaftsbehörden besorgt werden sollen, auch an der daherigen Verantwortlichkeit Theil nehmen würde, so ließ sich derselbe nach dem Unrathen der Justiz-Sektion in der Regel auf dergleichen Einfragen gar nicht ein.

Bedeutend wurde in beiden Jahren Zeit und Mühe der Behörden in Anspruch genommen durch oberinstanzliche Passationserkenntnisse, wodurch vom Regierungsrathe als Administrativrichter die Rechnungsverhältnisse zwischen dem Vogt und dem Pupillen häufig festgesetzt werden mußten.

Im Jahre 1834 mußten 19 Vögte oder Beistände und im Jahre 1835 — 21 wegen sämiger Rechnungsablegung in Verhaft gesetzt, und ihr Vermögen mit Beschlag belegt werden.

Die Zahl der Fahrgebungsbegehren belief sich im Jahre 1834 auf 13, im Jahre 1835 auf 12.

Die Verschollenheits- und Extraditionsbegehren beliefen sich im Jahre 1834 auf 85, im Jahre 1835 auf 55.

i. Die Untersuchung der Ehehindernissdissensionsbegehren.

Im Jahre 1834 beliefen sie sich auf 29, im Jahre 1835 ebenfalls.

k. Als von allgemeinem Interesse verdienen hier noch folgende außerordentliche Geschäfte bemerkt zu werden:

Das Gutachten über die Connerxität der Reaktionsproceduren und die Aufhebung der dahерigen Beschlüsse des Obergerichtes. Unterm 3. Oktober 1832 hatte nämlich der Regierungsrath beschlossen, die Procedur über die in verschiedenen Theilen des Kantons stattgehabten Reaktionsversuche solle wegen der vorhandenen Connerxität der verschiedenen darauf Bezug habenden Handlungen als ein rechtliches Ganze angesehen und dem Gerichtsstande des Amtes Bern als judex delicti unterworfen werden. (S. §§. 1 und 2 der Instruktion vom 5. August 1803.) Am 10. Juni 1833 fasste dagegen das Obergericht auf den Rapport des damaligen Staatsanwaltes, Hrn. Hepp, den Beschluß: „Es sollen die Untersuchungsaftken gegen „die Specialcommission des Stadtrathes von Bern wegen An-“klage auf heimliche Außammlung von Kriegsvorräthen, als „in ihrer dermaligen Lage kein Ganzes mit den übrigen gleich-“zeitig instruirten Proceduren wegen politischer Vergehen bis-“dend, von diesen Proceduren getrennt, sofort dem Amts-“gerichte von Bern als solo delicti zur erstinstanzlichen „Bespruchung übersendet werden.“ Gegen diese Trennung der Reaktionsproceduren that der neue Staatsanwalt, Hr. Dietiker, beim Obergerichte Einsprache, worauf, als diese erfolglos blieb, er sich an das Justizdepartement um Weisung wandte (laut §§. 1 und 8 seiner Instruktion). Das Justiz-departement und eben so der Regierungsrath hielten dafür, daß diese Sache als eine Competenzstreitigkeit angesehen und nach §. 50 Artikel 6 der Verfassung durch den Großen Rath entschieden werden müsse. Gestützt auf die angeführten §§. 1 und 2 der Instruktion vom 5. August 1803, woraus sich die Competenz des Regierungsrathes zu Bestimmung des Forums für die Untersuchung und Beurtheilung der Reaktionsproceduren ergiebt, trugen daher beide Behörden beim Großen Rath auf Aufhebung jenes vom Obergerichte gefassten Be-

schlusses an, welchem Antrage der Große Rath am 22. März 1834 beige pflichtet hat (s. Verhandlungen von 1834 Nr. 26).

Ferner die Begutachtung des am 10. Mai 1834 erheblich erklärten Anzuges des Herrn Reg.-Raths Schnell, betreffend den Druck der Reaktionsproceduren. Der Regierungsrath trug beim Großen Rathen darauf an, "daß, zu Berichtigung der öffentlichen Meinung, aus den politischen Reaktionsproceduren Alles dasjenige gedruckt werde, was durch die von Herrn Prokurator Wyß publicirte Vertheidigung der sogenannten VII. Commission des Großen Stadtrathes von Bern provocirt worden sei u. s. w." Am 15. Mai beschloß der Große Rath, "es solle die ganze Procedur über die im Jahre 1832 stattgefundenen Reaktionsversuche — — — gedruckt und bekannt gemacht werden." (S. Großrathsverhandlungen von 1834 Nr. 31.)

Endlich die ausführlichen Rapporte, betreffend die Aufhebung der obergerichtlichen Urtheile in Tariffachen des Herrn Stettler (Verhandlungen von 1834 Nr. 77 — 79), und betreffend die Verlegung des Obergerichtes, vom 2. December 1834, wiewohl dieser Gegenstand erst im Jahre 1836 vor Großen Rath gekommen ist (s. Verhandlungen von 1836 Nr. 59) u. s. w.

3) Besondere Verhandlungen der unter der speciellen Aufsicht der Justiz-Sektion stehenden Behörden.

Diese Behörden sind:

a. Die Gesetzgebungscommission.

Dieselbe konnte bisher sehr Weniges leisten, in Folge besonders der Geschäftssüberhäufung ihrer Mitglieder, welche bis zu der im Jahre 1836 erfolgten Rekonstituirung, mit Ausnahme des Redakteurs, aus lauter Regierungsräthen bestanden. Ueberdies nahm im Jahre 1835 der bisherige Redaktor seine Entlassung.

b. Prüfungscollegium der Notarien.

Von dem Prüfungscollegium zu Bern sind im Jahre 1834 — 13 und im Jahre 1835 — 16 Aspiranten geprüft worden. Von den Letztern wurden 11 patentirt.

Die Prüfungen sind im Ganzen jetzt strenger als früher, weil jetzt jeder Notar ein Amtsnotarpatent erlangen kann, sobald er die vorgeschriebene Bürgschaft leistet.

Vom Collegium im Leberberge wurden im Jahre 1834 — 4 und im Jahre 1835 — 6 geprüft. Von den Letztern wurden 3 patentirt.

C. Polizeiwesen.

Wie bereits angeführt, ist durch Beschuß des Regierungsrathes vom 12. Februar 1834 das Pensum der Behandlung aller Begnadigungs- und theilweisen Strafnachlaß- oder Umwandlungsbegehren der Polizei-Sektion übertragen worden.

1) Allgemeine und Sicherheitspolizei.

a. Centralpolizei-Direktion.

Uebersicht ihrer Leistungen:

	im Jahre 1834	im Jahre 1835
Ertheilung neuer Pässe und Wanderbücher	472	416
" von Patenten aller Art . . .	1268	998
Arrestationen in der Hauptstadt . . .	386	478
Ausschreibungen	609	759
Bollzogene Einsperrungsstrafen . . .	187	195
Ausgelieferte Verbrecher	12	23
Anhergelieferte "	18	21

Im Jahre 1835 wurden transportirt 372 Personen, und in den Gefängnissen der Hauptstadt waren enthalten 1352.

Im nämlichen Jahre wurde übrigens die Administration und Polizei der Gefängnisse der Hauptstadt der Centralpolizei abgenommen und provisorisch dem Regierungstatthalter von Bern übertragen. (Beschuß des Regierungsrathes v. 12. Febr.)

Eine revidirte Herausgabe des Landjägerinstruktionenbuches, deutsch und französisch, wurde unter Anderm durch die Centralpolizeidirektion veranstaltet.

b. Landjägercorps.

Der Bestand dieses Corps wurde durch Beschluss des Grossen Raths vom 3. Juli 1835 definitiv auf 250 Mann festgesetzt, mit Inbegriff der 15 Bezirkslandjäger, welche aus der Polizeicasse der Stadt Bern bezahlt werden. Vorher zählte das Corps mit diesen 15 Bezirkslandjägern 220 Mann. Diese Vermehrung des Corps war hauptsächlich nöthig geworden durch die am 1. Februar 1834 beschlossene Verminderung der Garnison in der Hauptstadt.

Als untüchtig wurden entlassen im Jahre 1834 — 14 Mann und, zum Theil auf eigenes Verlangen, im Jahre 1835 — 20. Im nämlichen Jahre wurden 6 Mann pensionirt und 5 starben.

Die Gesamtkosten betrugen im Jahre 1835 Fr. 106,741 79½ Rp.

Es wurden in diesem Jahre von den Landjägern
arretirt 149 Verbrecher vor der Ausschreibung;
" 285 Baganten und Bettler;
angezeigt 300 Polizeivergehen.

Endlich wurde die Zulage der zum Dienste in der Hauptstadt bestimmten 50 Landjäger auf 1 Batzen per Tag gesetzt.

Hingegen in den Antrag der Polizei-Sektion, den Landjägern, statt eines Anteiles an den Bußen und Confiscationen, überhaupt eine Zulage zu ihrer Besoldung zu geben, glaubte der Regierungsrath nicht eintreten zu können.

c. Strafanstalten.

aa. Die Strafanstalten zu Bern.

Bestand der Sträflinge am 31. December 1834:

im Schallenhaus .	Männer	85	Weiber	13	Totale	98
im Zuchthaus .	"	135	"	58	"	193
	"	220	"	71	"	291

Dagegen am 31. December 1835:

im Schallenhause . .	Männer 83	Weiber 14	Totale 97
im Zuchthaus . .	" 152	" 60	" 212
"	235	" 74	" 309

Unter diesen waren im Schallenhause: — Zuchthause: — Totale:

Cantonsbürger	82	194	276
Landsassen	3	8	11
Schweizerbürger	11	8	19
Landesfremde	1	1	2
Heimathlose	—	1	1
			309

Hievon starben im Laufe des Jahres 1835 im Ganzen 19; mit Begnadigung entlassen wurden 72 und nach ausgestandener Strafe 66. Hingegen im Laufe des Jahres 1834 waren 18 gestorben, 58 wurden mit Zeitvollendung und 82 mit Strafnachlaß entlassen.

Desertion hat im Jahre 1834 eine einzige stattgefunden, nämlich von der öffentlichen Arbeit zu Kehrsatz; der Betreffende wurde aber gleich Tags darauf wieder eingebbracht.

Im Jahre 1835 fand gar keine Desertion statt.

Große Excesse haben in beiden Jahren keine statigehabt. Die Ausgaben der Zuchtanstalten beliefen sich im

Jahre 1834 zusammen auf	Fr. 46,800
Dagegen verdienten die Gefangenen, zusammen	" 26,860

Mehrausgabe: Fr. 19,940

Im Jahre 1835 beliefen sich die Ausgaben zusammen auf	Fr. 49,006
---	------------

Verdienst der Züchtlinge	" 23,580
------------------------------------	----------

Mehrausgabe: Fr. 25,426

Die Kosten für einen Sträfling beliefen sich im Jahre 1834 per Tag auf	Rp. 19 ¹ / ₄
--	------------------------------------

Im Jahre 1835	" 21 ¹ / ₃
-------------------------	----------------------------------

Anno 1835 mussten statt der bewilligten Fr. 40,000 nur Fr. 25,000 aus der Staatscasse zugeschossen werden.

Die Hauptbeschäftigung, so wie der vorzüglichste Verdienst der Züchtlinge ist neben der Landarbeit die Weberei.

Gewoben wurde Anno 1834: für Kunden 32,644 Ellen;
für das Magazin 23,301 —

Zusammen 55,945 Ellen.

" " "	1835: für Kunden 35,030 —
	für das Magazin 15,098 —

Zusammen 50,128 Ellen.

Ueberdies werden die Züchtlinge auch zur Erlernung verschiedener anderer Handwerke angehalten.

Das Aufseherpersonale bestand im Jahre 1835 aus dreißig männlichen und acht weiblichen Personen, zusammen 6875 Fr. kostend.

Eine bedenkliche Erscheinung war gegen das Ende des Jahres 1835 das Eintreten des Abdominal-Typhus, welche Krankheit eine bedeutende Zahl von Züchtlingen auf das Krankenlager warf und später Maßregeln veranlaßte, welche im folgenden Berichte ausführlich werden erwähnt werden.

Die Anstalt wurde übrigens von den Mitgliedern der Polizei-Sektion sehr fleißig besucht, wodurch diese Behörde in Stand gesetzt ward, jeweilen über vorkommende Mängel und Bedürfnisse gründliche Berichte vor Regierungsrath zu bringen, und eben so auch den von einer Spezialkommission dem Großen Rath abgelegten gedruckten Bericht mit Sachkenntniß zu prüfen. Die Resultate hievon werden im Jahresberichte von 1836 anzubringen sein.

Den sämmtlichen Beamten des Hauses und namentlich dem Direktor der Anstalten wird von der Polizei-Sektion das beste Lob ertheilt.

Schließlich verdienen noch einige von der Polizei-Sektion provozierte Maßnahmen in Bezug auf die hiesigen Strafanstalten der Erwähnung.

Dahin gehören:

Die Weisung vom 25. Juli 1834, daß die Nahrung der Züchtlinge durch Vermehrung der Butter verbessert werden solle.

Der Antrag vom 25. Juli und 19. September 1834, daß die Säuberung der Gäßchen und Promenaden in der Stadt fortan nicht mehr den Züchtlingen übertragen werden möchte, welchem Antrage der Regierungsrath entsprochen hat.

Endlich der vom Regierungsrathe gutgeheissene Antrag vom 27. April 1835, daß das alte Männerzuchthaus, als dafür trefflich geeignet, zu einer Infirmerie eingerichtet werde.

bb. Die Strafanstalt zu Pruntrut.

Diese Anstalt hat während der Jahre 1834 und 1835 durchaus ihren befriedigenden Fortgang gehabt; jedoch mußte ihr bisheriger Inspektor, in Folge gravirender Klagen über seine Aufführung, auf den Antrag der Polizei-Sektion unterm 22. Juli 1835 abberufen werden, so daß nun die Anstalt ausschließlich unter die Leitung des thätigen Dekonomen, Herrn Zbinden, zu stehen kam.

Die tägliche Durchschnittszahl der Züchtlinge war Anno 1834 — $58\frac{1}{2}$ und Anno 1835 — 64, mit Ausnahme der Distriktsgefangenen, deren Zahl sich im Jahre 1835 auf 51 belief.

Desertionen haben keine stattgefunden.

Die Tagwerke der Züchtlinge trugen Anno 1834 ab:

	Fr.	Br.	Rp.	5.
Die Leinweberei	" 1609	" 4	" 3.	
Die Galicotweberei	" 152	" —	" —	
Zusammen	Fr. 3050	Br. 4	Rp. 8.	

Anno 1835 trugen ab:

Die Tagwerke	Fr. 1421	Br. 2	Rp. —
Die Weberei zusammen	" 2220	" 3	" 1.
Zusammen	3641	Br. 5	Rp. 1.

Es wurden für Kunden 22473 Ellen Tuch gemacht, und für die Anstalt selbst 738 Ellen.

Das Jahr 1835 war übrigens das erste, wo die Anstalt, ohne Ankauf von Mehl, sich dasselbe aus eigener Frucht fournirt hat.

Die Nahrung wurde auch hier durch Vermehrung des Fettes und andere Zutaten verbessert.

cc. Die Enthalstungs- und Kostgänger - Aufsichtsanstalt zu Thorberg.

Im Jahre 1834 waren daselbst enthalten 15 Gefangene und 7 Kostgänger; zu Ende des Jahres befanden sich noch 11 Personen darin. Im Jahre 1835 waren dort 18 Gefangene und 4 Kostgänger; am Ende des Jahres blieben noch 13 Personen zurück. Unter den 18 Gefangenen waren 10 eigentliche Straflinge, 3 wegen Vergehen ohne Berechnungsfähigkeit, 3 Polizeigefangene und 2 nicht admittirte Knaben.

Die ärztliche Pflege besorgt der Arzt zu Krauchthal, die Seelsorge der dortige Pfarrer, — beide gegen fixe Besoldungen.

d. Die Gefangenschaften.

Die an manchen Orten in einem traurigen Zustande befindlichen Gefangenschaften wurden nach und nach in einen dem Geiste der Verfassung und den Pflichten der Menschlichkeit angemessenen Stand gebracht. Namentlich wurden die Gefängnisse der Hauptstadt neu organisirt, und zugleich die obere oder innere Gefangenschaft ausschließlich zur Aufnahme der in Untersuchung befindlichen Individuen, die äußere Gefangenschaft (das alte Schallenhäus) hingegen zur Aufnahme folgender Arten von Gefangenen bestimmt:

- a) Welche nach dem Schlusse der Akten ihrem Urtheile entgegen sehen;
- b) der sogenannten Passantarrestanten;
- c) der zur Gefangenschaftsstrafe Verurtheilten;
- d) der Abbußer und Abbußerinnen, und der wegen kleinen Polizeivergehen enthaltenen Individuen.

Die Instruktion des Zuchthausarztes wurde auf den

täglichen Besuch aller hiesigen Gefangenen ausgedehnt, und durch Kreisschreiben vom 31. Juli 1834 wurde allen Regierungsstatthaltern sorgfältige Handhabung der Gesundheitspflege in den übrigen Gefangenschaften anempfohlen.

Zum Zwecke der Besserung und Belehrung der Gefangenen wurde im Jahre 1834 das ausgezeichnete Werk: "Müllers Erbauungsbuch für Gefangene" u. s. w. zum Gebrauche in den Gefangenschaften verbreitet.

e. Die Rettungs- und Löschanstalten.

Mehrere Gemeinden erhielten in beiden Jahren bedeutende Beisteuern an die Kosten der von ihnen angeschafften Feuerspritzen.

Auch auf das Brandkorps der Stadt Bern wurde Bedacht genommen.

f. Lebensrettungen.

Im Jahre 1834 ereignete sich dieser Fall zehnmal, worunter ver dreizehn Jahre alte Knabe, Peter Fahrni von Langenegg, welcher mit Lebensgefahr seinen Kameraden, Abraham Saager, vom Ertrinken errettet hat. Derselbe erhielt vom Regierungsrathe unterm 25. Juli die Lebensrettungsmedaille.

Im Jahre 1835 wurde diese Medaille auch dem Herrn Steinegger, Lehrer am hiesigen Knabenwaisenhouse, zugesprochen, welcher den mit dem Tode ringenden Tischlergesellen Adolph Augsburger mit eigener Lebensgefahr aus der Ware gezogen und gerettet hat.

Eine Belohnung von je 16 Fr. wurde ferner dem Schiffmann Hans Dasen und seinen drei Mitgehülfen zuerkannt, welche am 15. Juli auf dem Bielersee zwölf Personen eines umgeschlagenen Schiffes retteten, während sieben andere im Wasser ihren Tod fanden.

g. Unglücks- oder ungewöhnliche Todesfälle.

Im Jahre 1834 erhielt die Polizei-Sektion 95 An-

zeigen von Haus- und Waldbränden, 91 von ungewöhnlichen Todesfällen, worunter 13 aller Vermuthung nach Selbstentleibungen waren.

Im Jahre 1835 belief sich die Zahl der Anzeigen von Feuersbrünsten auf 29; diejenige von außergewöhnlichen Todesfällen auf 112, worunter 15 vermutliche Selbstmorde.

Um das Publikum über die Behandlung der im Wasser ertrunkenen Personen zu belehren, richtete die Polizei-Sektion unterm 29. Januar 1834 das Ansuchen an die Sanitätscommission, eine solche Anleitung zu bearbeiten und unter das Publikum zu bringen.

Ebenfalls erließ die Polizei-Sektion unterm 7. Juli 1834 ein Kreisschreiben an alle Regierungsstatthalter mit der Aufforderung, Allem aufzubieten, um allmälig die barbarischen Vorurtheile gegen die ehrliche Bestattung der Selbstmörder auszurotten, was zum großen Bedauern der hierseitigen Behörden an manchen Orten sehr große Schwierigkeiten zu finden scheint.

2) Kriminale polizei.

Über die eingelangten Anzeigen von Verbrechen u. s. w. ließ sich die Polizei-Sektion allmonatliche Auszüge aus den Controllen der sämmlichen Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten einreichen.

Anträge zu Auslieferung von Verbrechern hat die Polizei-Sektion im Jahre 1834 im Ganzen 51, und im Jahre 1835 im Ganzen 43 behandelt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche sind im Jahre 1834 nicht weniger als 183, und im Jahre 1835 175 theils definitiv behandelt, theils aber nur vorberathen worden. In der Regel werden keine Sträflinge vor dem Auslaufe von drei Biertheilen ihrer Strafzeit zum Nachlasse empfohlen.

3) Fremdenpolizei.

Diese beschlägt einen großen Theil der Geschäftstätigkeit der Polizei-Sektion.

Im Jahre 1834 sowohl als 1835 wurden vollständige Revisionen der Legitimationsschriften der mit Toleranzen oder Niederlassungsbewilligungen sich hier aufhaltenden Landesfremden vorgenommen. In Folge derselben wurden im Jahre 1834 an Toleranzen 137 und an Niederlassungsbewilligungen 496 und im Jahre 1835 an Toleranzen und Niederlassungsbewilligungen 631 mit dem Erneuerungsvisa versehen.

Neue Aufenthaltsbewilligungen wurden 1834 — 84 1835 — 64

" Niederlassungsbewilligungen "	"	73	"	52
ertheilt.				

Zur Erwerbung von Grundeigenthum oder Hypothekarrechten wurden im Jahre 1834 autorisiert .. .	55	Fremde.
Im Jahre 1835	48	"

Im Jahre 1834 hat die Staatskanzlei 314 Heirathsbewilligungen an Cantonsfremde ausgefertigt.

Naturalisationsbegehren wurden im Jahre 1834 von der Polizei-Sektion behandelt 21, v. Grossen Rath ertheilt 15			
Im Jahre 1835	38	"	19

Eine außerordentliche Geschäftsvermehrung entstand in Absicht auf die Fremdenpolizei aus dem Eintritte der Polen und aus der Menge anderer politischer Flüchtlinge von verschiedenen Nationen; die ganze daherige Leitung, Aufsicht und Anordnung von Maßregeln wurde im April 1834 der Polizei-Sektion ausschliesslich übertragen.

Im Verhältnisse der Heimathlosen im Canton Bern hat sich keine Aenderung zugetragen; überhaupt steigt die Schwierigkeit, diese Verhältnisse zu reguliren, immer mehr, und ohne eingreifende Maßregeln von Seite des Grossen Rathes dürste diesem Uebelstande nimmermehr abgeholfen werden.

4) Gewerbspolizei.

Die Nichtbefolgung der Vorschriften der Markt- und Hausrordnung von Seite verschiedener Ortsbehörden und Regierungsstatthalter veranlaßte in beiden Jahren mancherlei Weisungen.

Lotteriebegehren wurden in der Regel nur gestattet, wenn Kunstsachen den Gegenstand derselben bildeten.

Unterm 5. Juni 1835 verordnete die Polizei-Sektion die Bannahme einer allgemeinen Prüfung der Maße und Gewichte.

Sie traf ebenfalls geeignete Vorkehrungen in Betreff des Holzverkaufs in der Hauptstadt, und auf ihren Antrag wurden unterm 23. März 1835 alle dem §. 16 der Verfassung zuwiderlaufenden Verbote des Fürkaufes von Lebensmitteln u. s. w. aufgehoben, wobei sich der Regierungsrath jedoch für Zeiten von Theurung und Noth freie Hand behielt.

III.

Gegenstände des innern Staatshaushaltes.

Vorberathende und innerhalb der Schranken ihrer Kompetenz vollziehende Behörde hiefür ist das Departement des Innern. — Wir berühren nun

A. Das Gemeindewesen.

Die Vollziehung des Gesetzes vom 20. December 1833 über die Organisation und Geschäftsführung der Gemeindsbehörden nahm im Jahre 1834 die Thätigkeit des Departements und des Regierungsrathes sehr in Anspruch und veranlaßte verschiedene allgemeine Verfügungen.

Um meisten aber waren die genannten Behörden in beiden Jahren mit Prüfung der zur Sanktion eingesandten Gemeindsreglemente beschäftigt. Bis zum 31. December 1835 waren im Ganzen 431 Reglemente eingelangt und vom Regierungsrathe größtentheils genehmigt worden. Allein noch sehr viele waren im Rückstande, und da das Gesetz keine Anleitung enthält, wie gegen faumelige Gemeinden zu verfahren ist, so dürfte die Regierung im Falle sein, deshalb eine Vollzugsmaßregel zu treffen.